



Scoring

Fragen und Antworten (FAQ)



Landesbeauftragter
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:



**Landesbeauftragter für
Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Ulrich Lepper**

**Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf**

**Tel.: 0211 - 38424 - 0
Fax.: 0211 - 38424 - 10
Mail: poststelle@ldi.nrw.de**

**Diese Veröffentlichung kann neben anderen Broschüren zu Datenschutz
und Informationsfreiheit unter www.ldi.nrw.de abgerufen werden.**

Vorwort

Seit April 2010 gibt es erstmalig ausdrückliche gesetzliche Regelungen für das sogenannte Scoring. Die Wirtschaft wendet indessen schon seit vielen Jahren Scoringverfahren an und nutzt sie zum Beispiel, um eine Prognose über das zukünftige Zahlungsverhalten einer Person zu erstellen. Am Ende des jeweiligen Verfahrens steht regelmäßig ein Wahrscheinlichkeitswert, der so genannte Score, an dem sich ablesen lässt, ob die Prognose für die betroffene Person eher günstig oder ungünstig ausfällt.

Für diejenigen, über die ein Score errechnet wird, war bis zur gesetzlichen Regelung oft vollkommen intransparent, wie ihr Score zustande kam. Das Gesetz stärkt die Auskunftsrechte der Betroffenen rund um ihren Score und regelt, unter welchen Voraussetzungen Daten in einem Scoringverfahren überhaupt genutzt werden dürfen. Für ein besseres Verständnis der Rechtslage beantworten wir häufig gestellte Fragen rund um das Scoring.

Scoring - Fragen und Antworten (FAQ)

1. Was ist unter dem Begriff „Scoring“ zu verstehen?

Scoring ist ein mathematisch-statistisches Verfahren zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit, mit der eine Person zukünftig ein bestimmtes Verhalten zeigt. Die Prognose wird in einem Zahlenwert zusammengefasst, dem so genannten Score-Wert. Grundsätzlich dürfen Unternehmen – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – Scorewerte verwenden. Dies ist mittlerweile in vielen Bereichen üblich, um darüber zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen ein Vertrag zustande kommt oder ob ein bestehendes Vertragsverhältnis beendet wird. Die Unternehmen können dafür selbst Score-Werte berechnen oder diese von externen Stellen, etwa einer Auskunft, beziehen.

Die bekannteste Anwendung ist das Kredit-Scoring. Hier wird mit Hilfe statistischer Vergleichsgruppen das Ausfallrisiko von Kreditsuchenden bewertet. Der errechnete Score-Wert soll also eine Prognose ermöglichen, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein beantragter Kredit voraussichtlich vertragsgemäß zurückgezahlt wird. (Mehr zum Thema Kredit-Scoring finden Sie im Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht 2007 unter 7.1: Von der Black Box zum Score-Simulator (Seite 57, PDF-Seite 65).)

Verwendet ein Unternehmen einen Score-Wert einer Auskunft, muss es gegenüber der Auskunft sein berechtigtes Interesse an den Werten glaubhaft darlegen. Ein solches berechtigtes Interesse liegt bei bestehenden oder sich anbahnenden Vertragsbeziehungen vor, die für das Unternehmen ein finanzielles Ausfallrisiko mit sich bringen, etwa weil es in Vorleistung tritt. (Mehr zum Thema Datenübermittlung durch Auskunfteien finden Sie in unserer Broschüre "Auskunfteien – Fragen und Antworten (FAQ).)

2. Welche Daten dürfen für die Berechnung eines Score-Wertes verwendet werden?

Der Score-Wert ist ein personenbezogenes Datum, dessen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu bewerten ist. § 28b BDSG regelt die Voraussetzungen, unter denen Daten über eine Person in einem Scoring-Verfahren verwendet werden dürfen, das für Entscheidungen über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses herangezogen wird. Es dürfen in die Berechnung eines Score-Wertes nur solche Daten einfließen, die statistisch nachweisbar für die Prognose über das zukünftige Vertragsverhalten der Person relevant sind und die die verantwortliche Stelle (etwa ein Unternehmen) auch unabhängig vom Scoring für die Entscheidung nutzen dürfte. Besonderheiten gelten für die Nutzung von Anschriftendaten.

3. Dürfen Anschriftendaten in einen Score einfließen?

Wenn Anschriftendaten für einen Score-Wert herangezogen werden, spricht man von Geoscoring. Das bedeutet, dass etwa die Bonitätsprognose davon abhängig gemacht wird, in welcher Wohngegend jemand lebt. Dabei kann es sich etwa nachteilig auf die Bonitätsbewertung einer Person auswirken, wenn sie in einer Gegend wohnt, in der es eine hohe Zahl von Privatinsolvenzen gibt. Andererseits kann es beim Geoscoring günstig für die Bonität einer Person sein, wenn das allgemeine Einkommensniveau an ihrem Wohnort sehr hoch ist.

§ 28b BDSG legt fest, dass ein Score-Wert sich nicht ausschließlich aus der Bewertung einer Anschrift ergeben darf. Wird die Anschrift einer Person neben anderen Daten für das Scoring genutzt, muss die betroffene Person über diese Tatsache vorab unterrichtet werden.

4. Was ist bei „automatisierten Einzelentscheidungen“ zu beachten?

Eine „automatisierte Einzelentscheidung“ liegt vor, wenn keine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Ent-

scheidung durch eine natürliche Person stattgefunden hat. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Score-Werte alleine für das Zustandekommen eines Vertrages entscheidend sind, oder auch dann, wenn die Entscheidung über einen Vertragsschluss unmittelbar durch ein Computerprogramm und eben nicht durch einen Menschen getroffen wird. Damit sind auch Fälle erfasst, in denen eine formale Bearbeitung durch einen Menschen nachgeschaltet wird, dieser Mensch aber gar keine Befugnis oder ausreichende Datengrundlage besitzt, um von der automatisierten Entscheidung abzuweichen.

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verbietet solche Entscheidungen, wenn sie für die Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder sie erheblich beeinträchtigen (§ 6a BDSG). Eine beeinträchtigende Entscheidung liegt etwa vor, wenn der gewünschte Vertrag abgelehnt oder ein höherer Zinssatz als bei optimaler Bonität angeboten wird. Das Verbot gilt jedoch nicht, wenn es sich um eine für den Betroffenen positive Entscheidung handelt (zum Beispiel Abschluss des begehrten Vertrages zu den gewünschten Konditionen) oder die Wahrung der berechtigten Interessen des Betroffenen durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist und das Unternehmen als verantwortliche Stelle dem Betroffenen auf Verlangen die wesentliche Gründe für die Entscheidung mitteilt. Als geeignete Maßnahme gilt insoweit insbesondere die Möglichkeit für die Betroffenen, ihren Standpunkt gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das anschließend die Entscheidung erneut zu überprüfen hat. Darüber hinaus sind Unternehmen, die automatisierte Einzelentscheidungsverfahren einsetzen, verpflichtet, die Betroffenen über diese Tatsache zu informieren.

5. Welche Auskunftsrechte habe ich?

Der Auskunftsanspruch zum Scoring ergibt sich aus § 34 Abs. 2 bzw. 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Auskunft muss auf Verlangen des Betroffenen in Textform erteilt werden.

a) Auskunftsanspruch gegenüber Auskunftsteilen (§ 34 Abs. 4 BDSG)

Auskunftteilen müssen nach § 34 Abs. 4 BDSG Auskunft geben über

- die aktuellen und die innerhalb der letzten 12 Monate übermittelten Score-Werte sowie deren Empfänger,
- die zur Berechnung der Score-Werte genutzten Datenarten sowie
- das Zustandekommen und die Bedeutung der Score-Werte einzelfallbezogen und nachvollziehbar in allgemein verständlicher Form.

Die Erklärung muss insoweit nachvollziehbar sein, dass die Betroffenen ihre Rechte sachgerecht ausüben, mögliche Fehler in der Berechnungsgrundlage aufdecken und Abweichungen von den automatisiert gewonnenen typischen Bewertungen des zugrunde liegenden Lebenssachverhalts darlegen können.

Einmal pro Jahr können Betroffene eine unentgeltliche Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Score-Werte verlangen. Für jede weitere Auskunft dürfen die Auskunftsteile als verantwortliche Stellen ein Entgelt verlangen, wenn die Betroffenen die Auskunft gegenüber Dritten zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen können (§ 34 Abs. 8 BDSG). Dies ist bei Auskünften von Auskunftsteilen regelmäßig der Fall.

b) Auskunftsanspruch gegenüber sonstigen Stellen, die Score-Werte verwenden (zum Beispiel Banken, Versandhandelsunternehmen)

Die Unternehmen müssen nach § 34 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz Auskunft geben über

- die innerhalb der letzten 6 Monate erhobenen oder erstmalig gespeicherten Score-Werte,
- die zur Berechnung genutzten Datenarten sowie
- das Zustandekommen und die Bedeutung der Score-Werte einzelfallbezogen und nachvollziehbar in allgemein verständlicher Form.

Die Erklärung muss insoweit nachvollziehbar sein, dass die Betroffenen ihre Rechte sachgerecht ausüben, mögliche Fehler in der Berechnungsgrundlage aufdecken und Abweichungen von den automatisiert gewonnenen typischen Bewertungen des zugrunde liegenden Lebenssachverhalts darlegen können.

6. Darf mich ein Unternehmen zur Erklärung meines Score-Wertes an eine Auskunftfei verweisen?

Wenn die Stelle für die Bewertung des künftigen Vertragsverhaltens kein eigenes Scoring durchführt, sondern sich auf Score-Werte stützt, die sie von einer Auskunftfei erhalten hat, kann sie zur Erläuterung des Verfahrens an die Auskunftfei verweisen. Diese muss die Auskunft an die Betroffenen ebenfalls kostenfrei erteilen. Nutzt ein Unternehmen jedoch für die Berechnung des eigenen Scores den Score-Wert einer Auskunftfei, kann es nicht auf die Auskunftfei verweisen, sondern muss die Auskunft selbst erteilen (vgl. § 34 Absatz 2 Satz 3 bis 6 Bundesdatenschutzgesetz).

7. Was können Sie tun, wenn Sie Nachteile durch einen Score-Wert befürchten?

Wenn ein Vertrag abgelehnt oder nicht zu den gewünschten Konditionen gewährt wurde und Sie einen Score-Wert als Ursache vermuten, empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

- ⇒ Fragen Sie bei dem Unternehmen nach, ob ein Score-Verfahren eingesetzt worden ist und ob die getroffene Entscheidung auf einem negativen Score-Wert beruht.
- ⇒ Ist ein schlechter Score-Wert die Ursache für die Entscheidung des Unternehmens, machen Sie gegenüber dem Unternehmen Ihren Auskunftsanspruch nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geltend. So erfahren Sie, welche Score-Werte bei dem Unternehmen gespeichert sind, welche Datenarten dafür genutzt wurden und in Ihrem Einzelfall ausschlaggebend waren (vergleiche 5. Welche Auskunftsrechte habe ich? und 6. Darf mich ein Unternehmen zur Erklärung meines Score-Wertes an eine Auskunftfei verweisen?)

Nutzen Sie Ihren Anspruch nach § 34 BDSG auch, um zu erfahren, welche konkreten Daten zu Ihrer Person in die Score-Berechnung eingeflossen sind (Datenbasis). Hat das Unternehmen den Score-Wert von einer externen Stelle bezogen, so ist der Auskunftsanspruch über die Datenbasis des Scores gegenüber der externen Stelle geltend zu machen.

- ⇒ Prüfen Sie, ob die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, die für das Score-Verfahren genutzt worden sind, korrekt sind. Wenn Sie feststellen, dass unrichtige Daten genutzt worden sind, machen Sie von Ihrem Berichtigungs- beziehungsweise Löschungsanspruch nach § 35 BDSG Gebrauch.
- ⇒ Wenn Sie Hilfe bei der Durchsetzung der Ihnen nach dem BDSG zustehenden Rechte benötigen, wenden Sie sich zunächst an den Datenschutzbeauftragten des jeweiligen Unternehmens.
- ⇒ Kann auch dieser keine Klärung herbeiführen, haben Sie die Möglichkeit, die für das Unternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde einzuschalten. Insofern ist immer die Aufsichtsbehörde des Bundeslandes zuständig, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.